

An der Spitze der staatlichen Verwaltung steht der vom Senat aus seinen Mitgliedern gewählte Senatskommissar für die Hafenstädte. Untere Verwaltungsbehörden sind die Ämter Vegesack und Bremerhaven; sie handhaben die örtliche Polizeiverwaltung, soweit sie nicht städtisch ist. Die Stelle des Amtsmannes versieht in Bremerhaven ein zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst qualifizierter Beamter, in Vegesack ein Polizeikommissar.

Von beiden Hafenstädten hat Bremerhaven mit ca. 24000 Einwohnern gegen Vegesack mit ca. 4000 Einwohnern die weit überwiegende Bedeutung. Bremerhaven bildet mit den preussischen Gemeinden Geestemünde und Lehe den Städtekomplex der drei Unterweserorte; zur Vermeidung nachbarlicher Unzuträglichkeiten wollen Preußen und Bremen nach dem Vertrage vom 21. Mai 1904 auf ein gedeihliches Zusammenwirken der Gemeinden in öffentlichen Einrichtungen hinwirken.

II. Die Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven.

1. Durch Gesetz vom 5. Juli 1850 erhielten beide Hafenstädte ihre erste Kommunalverfassung. Diese wurde wesentlich umgestaltet durch Gesetz vom 18. September 1873, das den preussischen Entwurf einer Städteordnung von 1876 zum Muster nahm und die noch heute geltende Gemeindeverfassungen enthält. Die Verfassungen beider Hafenstädte sind im wesentlichen gleich.

Gemeindeangehörig sind alle im Stadtgebiet wohnenden Personen mit Ausnahme der aktiven Militärpersonen. Die Gemeindeangehörigkeit berechtigt zur Benutzung der Gemeindeanstalten und verpflichtet zur Zahlung der Gemeindeabgaben. Politisch berechtigt sind nur die Gemeindebürger, das sind alle männlichen, über 25 Jahre alten Gemeindeangehörigen, die: